

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 15.12.2010:

### Das Erbrecht (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

## Römisches Privatrecht (8)

### Übersicht

- Das gewillkürte Erbrecht.
  - Formen letztwilliger Verfügungen.
  - Erbeinsetzung.
  - Vermächnisse.
  - Fideikommiss.
  - Noterbrecht und Pflichtteil.
- Gesetzliches Erbrecht.
  - Die Regelung der Zwölf Tafeln.
  - Prätorisches Erbrecht.
- Der Schutz des Erbrechts.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

2

## Römisches Privatrecht (8)

### Formen letztwilliger Verfügungen

- Testament = Formgebundene letztwillige Verfügung mit Einsetzung eines oder mehrerer Erben
  - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Bestimmung des Erben durch Einzelfallgesetz.
  - *Testamentum per aes et libram*: Übertragung des Nachlasses durch *mancipatio* an einen Treuhänder *familiae emptor*. Später wird vom Prätör jedes von sieben Zeugen gesiegelte Testament anerkannt.
- Kodizill: Formlose Verfügung mit eingeschränkter Wirkung.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

3

## Römisches Privatrecht (8)

### Die Erbeinsetzung

- Erbeinsetzung: Bestimmung von einer oder mehreren Person, die den Nachlass (und die Schulden) als Ganzes erhalten sollen.
  - Heute: §§ 1922, 1967 BGB.
  - Gegensatz: Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes durch Vermächtnis.
- Ohne Erbeinsetzung kein wirksames Testament.
  - Heute ist auch Testament möglich, das nur Vermächnisse (§§ 2147 ff. BGB) enthält.
- Der gesamte Nachlass muss an einen Erben oder eine Erbengemeinschaft verteilt werden: *Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest* – Niemand kann teils mit, teils ohne Testament sterben.
  - Heute: § 2088 BGB.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

4

## Römisches Privatrecht (8)

### Das Vermächtnis (*legatum*)

- Vermächtnis: Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes.
- Damnsationslegat (*legatum per damnationem*): Der Bedachte erhält einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben.
  - „*Heres meus Titio decem dare damnas esto*“ – Mein Erbe soll verpflichtet sein, dem Titius zehn zu zahlen.
  - Heute: § 2174 BGB.
- Vindikationslegat (*legatum per vindicationem*): Der Bedachte erhält unmittelbar das Eigentum an dem vermachten Gegenstand und kann ihn notfalls mit der Vindikation heraus verlangen.
  - *Titio Pamphilum do lego* – Ich gebe und vermache dem Titius den [Sklaven] Pamphilus.
  - Heute in Deutschland nicht mehr möglich, aber in Frankreich die Regel (Art. 1014 Code civil).
- Vermächtnis muss in einem Testament oder in einem durch Testament bestätigten Kodizill angeordnet werden.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

5

## Römisches Privatrecht (8)

### Das Fideikommiss

- Ursprünglich: Formlose und rechtlich unverbindliche Bitte an einen Erben oder Vermächtnisnehmer einen Teil des Erlangte an einen Dritten weiterzugeben.
  - Von Augustus und seinen Nachfolgern zu einem rechtlich verbindlichen Geschäft ausgestaltet. In der *extraordinaria cognitio* durchsetzbar.
  - Alternative zum Legat. Aber:
    - Nicht nur der Erbe, sondern auch ein Vermächtnisnehmer kann belastet sein, vgl. heute § 2147 BGB.
    - Auch das Vermögen als Ganzes kann Gegenstand des Fideikommisses sein (Universal-fideikommiss, vgl. heute § 2100 BGB sowie Art. 50 ECGBG und das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommiss- und sonstiger gebundener Vermögen von 1938 zum Familienfideikommiss).
    - Formvorschriften müssen nicht beachtet werden. Daher ist auch Anordnung im Kodizill möglich.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

6

## Römisches Privatrecht (8)

### Noterbrecht und Pflichtteil

- Noterbrecht:
  - Stillschweigende Übergehung eines *suus heres* kann zur „Umstoßung“ des gesamten Testaments führen. → Der *suus heres* muss entweder bedacht oder ausdrücklich enterbt sein.
  - Der Prätor gewährt Kindern, die übergegangen sind die *bonorum possessio contra tabulas* (Nachlassbesitz gegen das Testament).
- Pflichtteilsrecht:
  - Kinder, Eltern und Geschwister, die nicht einen bestimmten Anteil erhalten, können das Testament mit der *querela inofficiosi testamenti* - Klage wegen pflichtwidrigen Testaments vor dem Zentumviralgericht anfechten.

Th. RUFNER

Römisches Privatrecht

7

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 22.12.2010:

### Das Erbrecht (2) / Besitz, Eigentum und beschränkte Sachenrechte

Prof. Dr. Thomas RUFNER  
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>